

**Zeitschrift:** Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt  
**Herausgeber:** Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband  
**Band:** 4 (1911-1912)  
**Heft:** 15

**Artikel:** Das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-920562>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

über die von den Kantonen erteilten Wasserrechts-Konzessionen.

Es wird sich darum handeln, nach jeder Richtung hin die erforderliche Ergänzung vorzunehmen. Für die ausgenutzten Wasserkräfte lassen sich die noch fehlenden Daten auf dem Wege einer Enquête beschaffen.

Was die noch ausnutzbaren Gewässerstrecken anbetrifft, so sind für deren Untersuchung in der Hauptsache Aufnahmen erforderlich, die am besten von der Landeshydrographie durchgeführt werden können.

Das Departement des Innern spricht zum Schlusse die Hoffnung aus, dass die an der vorgesehenen Statistik interessierten Verbände der Abteilung für Landeshydrographie ihre Unterstützung angedeihen lassen.

Der vom eidgenössischen Departement des Innern vorgeschlagenen Lösung kann sich der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband ohne weiteres anschliessen. Die Ausführung der nunmehr auch von den Behörden als dringend anerkannten Statistik der Wasserkräfte der Schweiz ist jetzt eingeleitet und sie wird ohne Zweifel einen der wichtigsten und interessantesten Ausstellungsgegenstände der Landesausstellung 1914 bilden.

Der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband wird der Landeshydrographie bei der Durchführung der Arbeit in jeder Hinsicht beistehen. Vor allem wird er die Untersuchungen über die Anlage von Tal-sperrren, welche einen wichtigen Bestandteil der Statistik bilden, energisch fördern. Bei der Feststellung der Gefällsstufen wird der Verband dafür besorgt sein, dass diese in technisch und wirtschaftlich richtiger Weise erfolgt. Die Abteilung für Landeshydrographie wird für die Mitwirkung von Praktikern an dem grossen Werke dankbar sein.



## Das Bundesgesetz über die Nutzbar-machung der Wasserkräfte.

### II.

Weitergehende Kompetenzen kommen dem Bunde zu bei der Nutzbarmachung interkantonalen und internationalen Gewässer. Bei interkantonalen fällt ihm die Aufgabe zu, über die Ausnutzung zu entscheiden, wenn sich die beteiligten Kantone nicht einigen können. Ein Kanton soll nicht durch seine Weigerung das Zustandekommen eines Werkes hindern können, das im wohlverstandenen Interesse aller Beteiligten liegt, wie es nach heutigem Recht möglich ist; die Kantone haben als Inhaber der Wasserhoheit nicht nur das Recht, den Nachbarkanton an der Verfügung über ihre Gewässer auszuschliessen, sondern auch die Pflicht, zur Verwirklichung der gemeinschaftlichen Interessen durch positive Mitwirkung die Hand zu bieten. Dazu bedarf es aber der vermittelnden Intervention einer Verwaltungsbehörde;

und da es galt, interkantonale Konflikte zu lösen, darf diese Behörde nicht streng an das kantonale Recht gebunden werden. Bei internationalen Gewässern versteht sich die Mitwirkung des Bundes ohne weiteres; wenn die Bundesbehörden die nationalen Interessen wirksam sollen verteidigen können, muss ihnen das Recht gegeben werden, schon an den Verhandlungen teilzunehmen und internationale Abmachungen zu prüfen, bevor sie rechtsverbindlich geworden sind. Deshalb lässt der Entwurf in allen Fällen, wo an internationalen Gewässerstrecken Benutzungsrechte einseitig oder durch das Einverständnis der Uferstaaten begründet werden sollen, den Bundesrat intervenieren; er soll die Verhandlungen mit dem Ausland leiten.

Endlich mag schon hier eine letzte Aufgabe des Gesetzes erwähnt werden: die Beantwortung der Frage, welche Ansprüche der Bund auf die Gewässer erheben kann, deren Wasserkräfte er für seine eigenen Zwecke bedarf. Aus dem Wortlaut der Verfassung selbst lässt sich ein solches Recht des Bundes nicht ableiten; aber bei der Beratung des Verfassungsartikels war man allseits darüber einig, dass das zukünftige Bundesgesetz dem Bund das Mittel zur Elektrifizierung der Bundesbahnen geben müsse. Der Bund soll nicht auf den guten Willen der Kantone, Gemeinden oder Bezirke, denen die Wasserhoheit zusteht, angewiesen sein, wenn er der Wasserkräfte zur Erfüllung seiner verfassungsmässigen Aufgaben bedarf; deshalb verleiht ihm der Entwurf ein selbständiges Verfügungsrecht.

\* \* \*

Der Entwurf konnte nicht nach den eben erwähnten praktischen Zielen gegliedert werden, da sie vielfach ineinander greifen und durch verschiedene rechtliche Mittel erstrebt werden müssen. Die Einteilung des Entwurfes beruht vielmehr auf der logischen Erwägung, dass vor allem klar gestellt werden muss, wer über die Ausnutzung der Gewässer verfügt, wer also berechtigt ist, Wasserrechte zu verleihen oder das Gewässer zu eigener Hand nutzbar zu machen (1. Abschnitt); dass sodann die Regeln aufzustellen sind, die für jede Ausnutzung, welches immer ihre rechtliche Grundlage sei, gelten sollen (2. Abschnitt); und dass endlich die Verleihung von Wasserrechten besonders zu ordnen ist, nämlich die Erteilung der Verleihung und die Rechtsstellung des Beliehenen (3. Abschnitt).

Demgemäss behandelt der 1. Abschnitt die Frage, wer über die noch nicht nutzbar gemachten oder über die später wieder frei werdenden Wasserkräfte, d. h. über die Gewässer selbst behufs Nutzbarmachung zu verfügen habe. Dieses Verfügungsrecht bleibt grundsätzlich bei den Kantonen; es erleidet aber verschiedene Einschränkungen. Einerseits dadurch, dass die Kantone in der Ausübung ihres Rechtes nicht mehr so frei sind, wie bisher; andererseits dadurch, dass

der Bund selbst unter bestimmten Voraussetzungen über das Gewässer verfügen kann, sei es im Namen und an Stelle des Kantons, sei es zu eigenen Händen. Welches Gemeinwesen aber in jedem Kanton befugt sei, über die Gewässer zu verfügen, soll sich wie bisher nach kantonalem Recht entscheiden; der Entwurf beschränkt die kantonale Autonomie in dieser Beziehung nur insofern als er vorschreibt, dass, wenn nicht der Kanton selbst, sondern der Bezirk, die Gemeinde oder eine andere Körperschaft verfügungsberechtigt sind, jede Verfügung über das Gewässer durch die kantonale Behörde genehmigt werden muss (Art. 4), was übrigens in allen diesen Kantonen schon geltendes Recht ist.

Der 2. Abschnitt enthält die Vorschriften, die für alle Wasserwerke gelten sollen, beruhe das Benutzungsrecht auf Verleihung oder nicht. Die einen dieser Bestimmungen sollen gegenüber der gewerblichen Ausnutzung der Wasserkräfte die übrigen Interessen am Gewässer wahren, von welchen die der Schifffahrt namentlich eine besondere Regelung erheischte. Die andern betreffen das Verhältnis der Benutzungsberechtigten untereinander. Es empfahl sich umso mehr diese Bestimmungen vorweg zu nehmen, als bereits heute ein grosser Teil der benützten Wasserkräfte nicht in der Hand von privaten Konzessionären, sondern von Gemeinden oder Kantonen ist, und die Verstaatlichung oder Kommunalisierung der Wasserwerke ohne Zweifel noch weiter fortschreiten wird.

Der 3. Abschnitt behandelt die Verleihungen. Die

einen seiner Vorschriften betreffen das Verfahren, das in der Hauptsache den Kantonen überlassen bleibt; die anderen die Rechte und Pflichten des Beliehenen, mit der Unterscheidung, ob sie auf Gesetz oder bloss auf Konzession beruhen. Auch hier mussten die Einzelheiten der Verleihung der konzessionierenden Behörde überlassen werden, da die Umstände zu verschieden sind, als dass sich einheitliche Regelung empfehlen würde; der Entwurf hat sich im wesentlichen darauf beschränkt, dem Beliehenen diejenigen Pflichten aufzuerlegen, die unter allen Umständen im öffentlichen Interesse erforderlich sind. Er will dem Beliehenen aber auch diejenige Rechtssicherheit gewährleisten, auf die er bei der Gründung seines Unternehmens zählen können.

\* \* \*

Bevor wir die Ausführungen der Botschaft zu den einzelnen Artikeln wiedergeben, möchten wir im folgenden unsere Leser über die Veränderungen unterrichten, die der Entwurf der kleinen Expertenkommission vom Juli 1911 in der Beratung durch den Bundesrat erfahren hat. Den Entwurf der Experten haben wir in No. 23 der „Schweizerischen Wasserwirtschaft“ vom 10. September 1911 veröffentlicht\*); wir stellen deshalb nur diejenigen Artikel einander gegenüber, bei denen erhebliche Änderungen vorgenommen worden sind.

\*) Wir besitzen von diesem Entwurfe noch eine Anzahl von Sonderabdrücken in deutscher und französischer Sprache; wir stellen sie Interessenten zum Preise von 30 Cts. zur Verfügung.

#### Bundesrätliche Fassung.

##### 1. Abschnitt: Verfügung über die Gewässer.

Art. 2. Das kantonale Recht bestimmt, welchem Gemeinwesen (Kanton, Bezirk, Gemeinde oder Körperschaft) die Verfügung über die Wasserkraft der öffentlichen Gewässer zusteht.

Art. 6. Soll eine Gewässerstrecke, die im Gebiete mehrerer Kantone liegt, oder sollen in ein und demselben Wasserwerk mehrere Gewässerstrecken, die in verschiedenen Kantonen liegen, nutzbar gemacht werden und können sich die beteiligten Kantone nicht einigen, so entscheidet nach Anhörung der Kantone der Bundesrat.

Er hat die Gesetzgebung der Kantone und die Vor- und Nachteile des Werkes für sie in billiger Weise zu berücksichtigen.

#### Experten-Entwurf.

Art. 2. Das kantonale Recht bestimmt, welchem Gemeinwesen (Kanton, Bezirk, Gemeinde) die Verfügung über die Wasserkraft der öffentlichen Gewässer zusteht.

Art. 5. Zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte der Privatgewässer bedarf es, wenn sie öffentliche Interessen oder bestehende Ausnutzungsrechte berührt, der Erlaubnis der zuständigen kantonalen Behörde. (Siehe Art. 12 der bundesrätlichen Vorlage.)

Art. 7. Wird eine Gewässerstrecke in Anspruch genommen, die im Gebiete mehrerer Kantone liegt, und können sich diese über die gemeinschaftliche Nutzbarmachung oder über die gemeinschaftliche Verleihung eines Benutzungsrechtes nicht einigen, so entscheidet der Bundesrat.

Er hat die Gesetzgebung der Kantone und die Vor- und Nachteile des Wasserwerkes für sie in billiger Weise zu berücksichtigen.

Er soll Wasserwerkanlagen, die eine bedeutende Veränderung der Wasserstände und der Wasserführung des Gewässers zur Folge haben, nur mit Einwilligung des davon betroffenen Kantons bewilligen.